

Ergänzungsblätter zum Buch

Güterbeförderungsgesetz 3. Auflage

Die Änderungen sind unterlegt

Der Novellenspiegel ist zu ergänzen:

BGBI. I Nr. 37/2018	(Art. 88 2. Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz; GP XXVI RV 108 AB 139)
BGBI. I Nr. 61/2018	(Zweites Bundesrechtsbereinigungsgesetz; GP XXVI RV 192 AB 225)
BGBI. I Nr. 104/2019	(Art. 47 Finanz-Organisationsreformgesetz; GP XXVI IA 985/A AB 692)

Der zu § 11 abgedruckte Erlass, *BMVIT-167.532/0001-II/ST5/2006* vom 28. März 2006 ist **nicht mehr in Geltung**.

Der zu § 19 zitierte Erlass vom 20. April 2011 hat zu lauten:

BMVIT 20. April 2011, BMVIT-167.533/0040-II/ST5/2010: Zur Anfrage an das BMVIT, inwieweit einzelne Lenker unter die Ausnahmeregelung des § 19 Abs. 3 fallen bzw. einen Fahrerqualifizierungsnachweis benötigen:

Ein Fahrerqualifizierungsnachweis **ist erforderlich** für:

- Lenker von Fahrzeugen eines Abschleppdienstes;
- Durchführung von Abschleppfahrten durch Werkstattmitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit zu Reparatur- und Wartungszwecken;
- C- und D-Lenker, die bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstgeber beschäftigt sind und für diesen Beförderungstätigkeiten im Sinne des GütbefG, GelverkG und KfIG durchführen;
- Güterbeförderungen im Rahmen des Werkverkehrs;
- Fahrer von Möbeltransporten bei der Auslieferung von Möbeln, auch wenn diese am Zielort montiert werden;
- bei einem (gemeinnützigen) Verein beschäftigte Lenker, der ein Gewerbe, das dem GütbefG, GelverkG oder KfIG unterliegt, betreibt;
- selbstständige Krafffahrer aus einem Drittland, die von einem Unternehmen mit Sitz in der EU eingesetzt werden.

Ein Fahrerqualifizierungsnachweis ist jedoch **nicht** erforderlich für:

- Lenker von Fahrzeugen bei speziellen kommunalen Tätigkeiten, wie Müllabfuhr, Winterdienst, Kanalbetreuung etc.;
- in § 2 Abs. 4 Z 5 GewO taxativ aufgezählte Fuhrwerksdienste, die unter das Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft fallen;
- Fahrer von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen;
- den Transport von firmeneigenen Messgeräten zwecks Durchführung von Messungen, wenn die Haupttätigkeit des betreffenden Fahrers nicht das Transportieren des Gerätes, sondern die Durchführung von Messungen ist;
- Fahrer, die bei einem Autovermietungs- oder sonstigen Unternehmen beschäftigt sind und Überstellungsfahrten ohne Ladung durchführen;
- Fahrer, die für gemeinnützige Vereine ehrenamtlich und unentgeltlich Gütertransporte durchführen;
- Lenker der ASFINAG bei der Durchführung von Transporten im Rahmen der Straßenverwaltung.

§ 21 Z 2 hat zu lauten:

2. in Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben die Organe der Bundespolizei, die Zollorgane sowie die Organe **des Amtes für Betrugsbekämpfung**.

§ 24a Abs. 4 hat zu lauten:

(4) Die gemäß § 20 Abs. 5 zuständigen Behörden können auf die jeweils in Betracht kommenden Daten zugreifen und diese verarbeiten. Das Verkehrsunternehmensregister hat eine vollständige Protokollierung aller Datenabfragen vorzunehmen, aus der erkennbar ist, welcher Person welche Daten aus dem Verkehrsunternehmensregister übermittelt wurden. Diese Protokolldaten sind zu speichern und drei Jahre nach der Entstehung dieser Daten zu löschen.

§ 28 Abs. 5 und Abs. 6 wurden angefügt:

(5) § 24a Abs. 4 in der Fassung des 2. Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 37/2018, tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft.

(6) § 21 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2019 tritt mit 1. Juli 2020 in Kraft.